

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
der 4. Klassen der Berger Grundschulen

Telefon: (05051) 47 02 97
Telefax: (05051) 47 02 98
Email:
schulverwaltung@obs-bergen.de

29303 Bergen, im April 2025

Anmeldung für den 5. Jahrgang für das Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

anliegend übersenden wir die Anmeldung sowie die von Ihnen auszufüllenden
Unterlagen für Ihr Kind/Ihre Kinder.

Bitte senden Sie die ausgefüllten Unterlagen bis zum 03.06.2025 an die
Anne-Frank-Oberschule, Lange Str. 50, 29303 Bergen zurück.

Eine Anmeldung ist am 03.06.2025 und am 04.06.2025 in der Anne-Frank-Oberschule in
der Verwaltung möglich. Die genauen Zeiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten
Anmeldevordruck.

Sollten Sie Leistungsberechtigte nach dem SGB II sein oder einen Kinderzuschlag erhalten,
denken Sie bitte an die Vorlage des Bescheides zusammen mit der Anmeldung zur
entgeltlichen Ausleihe von Lehrmitteln.

Ab drei schulpflichtigen Kindern ist das Entgelt zur Ausleihe auf 56,00 Euro reduziert. Bitte
schreiben Sie auf die Anmeldung zur Ausleihe wie die Geschwister heißen und auf
welche Schule sie gehen, eine Vorlage einer Schulbescheinigung ist nicht nötig.

Außerdem ist die Vorlage des Impfausweises bezüglich Masern zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Neumann
Oberschulrektor

Bei der Anmeldung meiner Tochter/meines Sohnes

Klasse 5

habe ich folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme erhalten:

- Einverständnis-Erklärung zur Homepage
- Information und Anmeldung Schulbuchausleihe
- Elterninformation zum Sportunterricht
- Verbot des Mitbringens von Waffen
- Merkblatt zum Zeugnis
- Erklärung zur Sorgeberechtigung
- Ganzttag OBS Bergen
- Informationen vom Gesundheitsamt

.....
Bergen, Datum

.....
Unterschrift/en

ANMELDUNG für die Klasse 5
Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Möchte mit folgendem Kind in eine Klasse:			
Es wurde folgender pädagogischer Förderbedarf bewilligt: <input type="checkbox"/> L, <input type="checkbox"/> G, <input type="checkbox"/> KM, <input type="checkbox"/> ES			
Daten des Kindes:			
Name:	Vorname:	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	Geb.-Tag:
Geb.-Ort:	Staatsang.:	Konfession:	
Straße:	PLZ/Ort:	Ortsteil:	Klasse 4 a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> c <input type="checkbox"/>
Jahr der Einschulung GS:	Schulkindergarten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bisherige Schule: <input type="checkbox"/> HWS, <input type="checkbox"/> ENS, <input type="checkbox"/> GS Sülze, <input type="checkbox"/> GS Eversen oder <input type="checkbox"/>	
Wiederholte Klassen:			
Teilnahme am Religionsunterricht:	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme	

Folgende Erkrankungen sind zu beachten:
Notfallkontakt-Nr.:

Daten der Mutter:		
Name:	Vorname:	Adresse:
Tel:	Mobil:	erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/>

Daten des Vaters:		
Name:	Vorname:	Adresse:
Tel:	Mobil:	erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/>

Sonstige Erziehungsberechtigte:		
Name:	Vorname:	Adresse:
Tel:	Mobil:	erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/>

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die Anmeldungen für den Besuch der Oberschule in Bergen sind in der Zeit von:

Dienstag, 03.06.2025 - 8.30 – 12.30 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch, 04.06.2025 - 8.30 – 12.30 Uhr

in der Schulverwaltung der Schule.

Es sind ausschließlich folgende Unterlagen mitzubringen:

- Fotokopie der Zeugnisse der Klasse 4
- dieses Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben
- Vorlage des Impfausweises

Anne-Frank-Oberschule, Lange Str. 50, 29303 Bergen

An die
Erziehungsberechtigten
der neuen 5. Klassen

Telefon: (05051) 47 02 97
Telefax: (05051) 47 02 98
Email: schulverwaltung@obs-bergen.de

29303 Bergen im April 2025

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zum Schulwechsel ihres Kindes übersende ich Ihnen hiermit einige Informationen.
Im Sinne Ihres Kindes hoffen wir, dass Sie die richtige Schulformentscheidung
getroffen haben und wünsche uns eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Zum ersten Schultag in der Oberschule Bergen laden wir Sie und Ihr Kind

am Freitag, 15. August 2025, um 8.00 Uhr
in der Turnhalle der Anne-Frank-Oberschule ein.

Die Turnhalle darf **nicht** mit Straßenschuhen betreten werden.

Nach der Begrüßung wird Ihr Kind von der Klassenlehrkraft bis 12.30 Uhr im Klassenraum,
die ersten Informationen für den Schulanfang bekommen.

In den ersten Schultagen wird die Klassenlehrkraft den Unterricht übernehmen.
Organisatorische Angelegenheiten und das Kennenlernen unserer Schule stehen hier im
Vordergrund. Der Beginn und das Ende dieses Unterrichts werden ihren Kindern am ersten
Schultag mitgeteilt. Ein Angebot im Ganztagsbereich wird von der Unterrichtsversorgung
unserer Schule abhängig sein.

Einige Wochen nach Schulbeginn werden Sie zu Klassenelternabenden eingeladen.

Ich wünsche Ihrem Kind und Ihnen erholsame Sommerferien und einen angenehmen
Schuljahresbeginn in der Oberschule Bergen.

Mit freundlichen Grüßen



Neumann
Oberschulrektor

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln**Bergen, Schuljahr 2024/2025**

Name, Vorname Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter:	
Anschrift, Telefonnummer:	
Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers:	
Klasse 5	

Hiermit melde ich mich bei der Anne-Frank-Oberschule Bergen verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln für das Schuljahr 2025/2026 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteile des Vertrages:

- Das Entgelt für die Ausleihe in Höhe von **70,00 Euro** muss fristgerecht **bis zum 20.06.2025** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen eine Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese der Schule unverzüglich mitgeteilt werden.
- Mehrjahresbände verbleiben für die Dauer der Ausleihe bei der Schülerin/dem Schüler.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz verpflichtet. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages richtet sich nach der Häufigkeit der Ausleihe.
- Die Rückgabe dieses Schreibens mit den evtl. beizufügenden Anlagen hat bis spätestens zum **20.06.2025** über IServ an die Klassenlehrkraft als Foto oder PDF-Datei oder auf postalischem Weg an die Schule zu erfolgen.
- Die Zahlung des Entgelts für die Ausleihe ist auf das folgende Bankkonto vorzunehmen:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfburg, IBAN: DE66 2695 1311 0051 1633 92, BIC: NOLADE21GFW

Ich gehöre zu den Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) – Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe - § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) – Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) – Asylbewerberleistungsgesetz. Damit bin ich im Schuljahr 2025/2026 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist bis zu der o.g. Zahlungsfrist zu erbringen.

Ich bin erziehungsberechtigt für drei oder mehr schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe (**56,00 Euro**). Der Nachweis ist bis zu der o.g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülersausweise oder entsprechende Bescheinigungen).

Mein Kind wird **nicht** an dem Ausleihverfahren teilnehmen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Für die Erziehungsberechtigten

Schulbücher

Die Zahlung des Entgelts in Höhe von 70,00 Euro
(bzw. ermäßigt 56,00 Euro) für die Ausleihe ist
auf das folgende Bankkonto vorzunehmen:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg,

IBAN: DE66 2695 1311 0051 1633 92,

BIC: NOLADE21GFW

Arbeitsmaterial

Wichtig:

Die Schule schafft für alle Kinder ein einheitliches Logbuch an, das für die Hausaufgaben und die Kommunikation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten benötigt wird. Das Geld dafür wird am Schuljahresbeginn zusammen mit dem Kopiergeld durch die Klassenlehrkräfte eingesammelt. Kaufen Sie bitte **KEIN** eigenes Hausaufgabenheft.

Die benötigten Arbeitshefte für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch **werden ebenfalls über die Schule bestellt.**

Bitte geben Sie Ihrem Kind in der ersten Schulwoche dafür **35,00 Euro** mit.

Von den Erziehungsberechtigten zu kaufen:

Diercke Weltatlas – Aktuelle Ausgabe ISBN 978-3-14-100900-2

Preis: 35,50 Euro

Erklärung zur Sorgerechtsberechtigung

Name der Schülerin/des Schülers: _____

- Wir haben das gemeinsame Sorgerecht
- Ich habe das alleinige Sorgerecht
- Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat
 - die Mutter
 - der Vater

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, so ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Nur bei getrennt lebenden / geschiedenen Elternteilen auszufüllen:

Name der Mutter _____ Anschrift _____ _____ Telefon _____ Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Name des Vaters _____ Anschrift _____ _____ Telefon _____ Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Schülerin/der Schüler lebt bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> _____	

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Vollmacht

Für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters, die/der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des bevollmächtigenden Elternteils

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule und zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung.

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage – [http:// www.obs-bergen.de](http://www.obs-bergen.de) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, ...) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden.

Damit auch Ihr Kind in der Zeitung abgebildet werden darf, ist Ihre Einwilligung als Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte notwendig.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.



Neumann
Oberschulrektor

Einverständnis-Erklärung

Ich/Wir bin/sind mit der Veröffentlichung von Fotos und der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens meiner Tochter/meines Sohnes _____ auf der Homepage der Schule und in der Zeitung einverstanden.

Dieses Einverständnis gilt bis zum Widerruf.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schüler/in

Bergen im April 2025

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

- ➔ Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- ➔ Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- ➔ Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
- ➔ Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- ➔ Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- ➔ Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 07.12.2012 – 34-82 114/5 – VORIS 21069 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 03.06.2005 (SVBl. S. 351) – 23-82 114/5 – VORIS 21069 –

- ➔ Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Ein Verstoß gegen die o.g. Verbote kann eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Neumann, Oberschulrektor

.....bitte hier abtrennen!.....

Von folgenden Erlassen habe ich Kenntnis genommen:

1. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen
2. Verbot des Rauchens und des Konsums alkoholischer Getränke in der Schule.

Verstöße gegen die o. g. Verbote können eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Name der Schülerin/des SchülersKl.

Bergen, den

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Sportunterricht - Elterninformation

An

**alle Erziehungsberechtigten
Hinweise zum Schulsport**

Bergen, im April 2025

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Für die reibungs- und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts bitte ich um die Beachtung folgender grundsätzlicher Verhaltensregeln:

- ➔ Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Das gilt auch für Sport-Arbeitsgemeinschaften, für die sich SchülerInnen einmal entschieden haben.
- ➔ Von der Teilnahme befreite SchülerInnen sollen in der Regel beim Unterricht anwesend sein. Sie können ggf. leichte Hilfsdienste leisten und außerdem aus der Beobachtung der anderen Schüler lernen.
- ➔ Die Sportlehrkräfte sollten von Ihnen schriftlich informiert werden, wenn ihr/e Sohn/Tochterunter einer Krankheit leidet auf die bei der Durchführung bestimmter Übungen Rücksicht genommen werden muss.
- ➔ Das Tragen von Sportbekleidung ist vorgeschrieben. Dabei ist zu beachten:
 - ⇒ Aus hygienischen Gründen ist nach der Sportstunde das verschwitzte Sportzeug auszuziehen.
 - ⇒ Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht schon außerhalb der Halle getragen wurden.
 - ⇒ Für Brillenträger wird dringend empfohlen, eine Sportbrille mit bruchsicheren Spezialgläsern zu tragen.
 - ⇒ Bei Nichtteilnahme am Schwimmunterricht ist aus hygienischen Gründen in der Schwimmhalle kurze Sportkleidung zu tragen.
- ➔ Wegen hoher Unfallgefahr ist während des Unterrichts jede Aufnahme von Nahrung, insbesondere von Kaugummi und Süßigkeiten nicht zulässig.
- ➔ Für den Verlust von Wertsachen wie Handy, Uhren, Schmuck und Geld kann die Schule keine Haftung übernehmen.
- ➔ Das Tragen jeglichen Schmucks (auch Freundschaftsbänder) während des Sportunterrichts ist nicht gestattet.
- ➔ Von allen Schülern und Schülerinnen wird erwartet, dass sie sich nach dem Sportunterricht mindestens waschen, wenn schon zum Duschen keine Zeit bleibt.
- ➔ Bei Nichtteilnahme sind grundsätzlich schriftliche Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten nötig. Liegt eine Entschuldigung nach spätestens 3 Tagen nicht vor, wird die Nichtteilnahme am Sport als Leistungsverweigerung eingetragen. Bei Verletzungen, die sich über mehr als 2 Wochen erstrecken, muss eine Bescheinigung vom Arzt vorgelegt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Sportlehrkräfte und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Neumann, Oberschulrektor

.....Bitte hier abtrennen!.....

Von den Hinweisen zum Schulsport habe ich Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des SchülersKlasse.....

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Kennntnisnahme

Telefon: (05051) 47 02 97
Telefax: (05051) 47 02 98
Email: schulverwaltung@obs-bergen.de

29303 Bergen im April 2025

Ganztage

Wie schon in den letzten Schuljahren werden wir voraussichtlich auch im Schuljahr 2025/2026 den verpflichtenden Besuch des Ganztages nicht, bzw. nur mit Kürzungen anbieten können.

Die Mittagsversorgung wurde über den Schulträger eingestellt. Hier ist man jedoch um eine Lösung bemüht.

Die Kürzungen sind in einer Unterrichtsversorgung von unter 100 % begründet und ermöglichen somit weitgehend eine Aufrechterhaltung der Erteilung der Pflichtstunden.

Bemerkungen zum Religionsunterricht

Gemäß Erlass des MK vom 24.03.1992 gilt für den Religionsunterricht:

Ein/e Schüler/in, der/die einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seines/ihres Bekenntnisses oder seiner/ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen, falls er/sie nicht ordnungsgemäß vom Religionsunterricht abgemeldet ist.

Die schriftliche Erklärung über die Nichtteilnahme erfolgt zum Ende eines Schulhalbjahres.

Zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen sind diejenigen Schüler/innen verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft abgemeldet haben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.



Neumann
Oberschulrektor

Online-Vertretungsplan an der Anne-Frank Oberschule-Bergen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler,

mit der Einführung von WebUntis verbessern wir die organisatorische Arbeit an unserer Schule. Für Schüler und Eltern ergibt sich eine komfortable Informationsmöglichkeit im Internet zur Vertretungssituation. Verbindlich sind die tagesaktuellen Pläne. Unter Umständen kann es aber doch sein, dass der Vertretungsplan aus technischen Gründen nicht aktualisiert werden kann, daher muss man immer auf das digitale schwarze Brett in der Schule schauen.

Für das angezeigte Vertretungsfach sind die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Evtl. sind auch die Hausaufgaben für vorgezogene oder verlegte Stunden zu erledigen.

Die Einwahl erfolgt auf der Homepage der Oberschule Bergen (<http://www.oberschule-bergen.de>) über den Link „Vertretungsplan“. Bei der Erstanmeldung muss bei der Suche nach der Schule „**OBS-Bergen**“ eingegeben werden. Im Anschluss die folgenden **Zugangsdaten**:

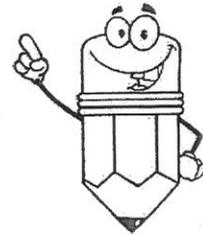
Benutzername: OBS-Schueler

Passwort: Schueler2023

Ich weise nochmals daraufhin, **dass kein Anspruch auf die Veröffentlichung des Vertretungsplanes im Internet besteht**, insbesondere hat die Anne-Frank-Oberschule Bergen **keinen Einfluss** auf die ständige Erreichbarkeit des Web-Servers.

Der Vertretungsplan kann jederzeit an aktuelle Erfordernisse angepasst werden und wird dann nicht sofort im Internet veröffentlicht. Maßgeblich sind daher die Pläne im Aushang der Schule!

Materialliste für die 5. Klassen an der Anne-Frank-Oberschule Bergen



Zur Grundausrüstung jeder Federmappe gehören:

- Füllfederhalter mit Patronen
- zwei Bleistifte
- Radiergummi
- Anspitzer
- Buntstifte
- Fineliner, diverse Farben
- Filzstifte, diverse Farben
- Klebestift
- Schere
- Geodreieck
- (langes) Lineal
- Zirkel
- Textmarker
- Folienstift (non-permanent)

<p style="text-align: center;">Deutsch</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schulheft DIN A 4, Lineatur 25 • 1 Schnellhefter DIN A 4 (rot) aus Pappe 	<p style="text-align: center;">Mathematik</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schulheft DIN A 4, Lineatur 26 • 1 Schnellhefter DIN A 4 (blau) aus Pappe
<p style="text-align: center;">Englisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schulheft DIN A 4, Lineatur 25 • 1 Schnellhefter DIN A 4 (gelb) aus Pappe • 1 Vokabelheft DIN A 5 (nicht nach Alphabet geordnet) 	<p style="text-align: center;">Kunst</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Zeichenblock DIN A 3 • 1 Sammelmappe DIN A 3 <p>In einem kleinen Schuhkarton mit Namen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deckmalfarbkasten mit 12 Farben und Deckweiß • 2 Borstenpinsel (Größe 6/12) • 2 Haarpinsel (Größe 2/8) • Wasserbehälter mit Deckel
<p style="text-align: center;">Biologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schnellhefter DIN A 4 (grün) aus Pappe 	<p style="text-align: center;">Physik</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schnellhefter DIN A 4 (grau) aus Pappe
<p style="text-align: center;">Musik</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schnellhefter DIN A 4 (beliebige Farbe) aus Pappe 	<p style="text-align: center;">Werte und Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schnellhefter DIN A 4 (weiß) aus Pappe
<p style="text-align: center;">Geschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schnellhefter DIN A 4 (beige/hellbraun) aus Pappe 	<p style="text-align: center;">Erdkunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schnellhefter DIN A 4 (braun) aus Pappe
<p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Block DIN A 4, liniert mit Rand (Collegeblock) • KEIN Hausaufgabenheft → Die Oberschule arbeitet mit einem Logbuch, das Ihr Kind nach den Ferien von der Klassenlehrkraft erhält. Darin sind alle nötigen Seiten enthalten. 	

Übersicht Unterrichtszeiten
der Anne-Frank-Oberschule Bergen

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 – 08:45	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
08:50 – 09:35	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
09:35 – 09:50	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
09:50 – 10:35	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
10:40 – 11:25	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
11:25 – 11:40	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
11:40 – 12:25	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
12:30 – 13:15	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
13:15 – 14:05	Mittagspause		Mittagspause		
14:05 – 14:50	Unterricht		Unterricht		
14:50 – 15:35	Unterricht		Unterricht		

Merkblatt zum Zeugnis

Zur Information für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte.

Mit diesem Merkblatt möchten wir die Bewertungsgrundlagen der Zeugnisse verdeutlichen.

Im Zeugnis erhalten alle Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den Noten der einzelnen Fächer auch Beurteilungen über das Arbeits- und Sozialverhalten.

Zusätzlich werden die Fehltage und die unentschuldigten Tage (Schulschwänzen oder eine Entschuldigung liegt dem Klassenlehrer nach drei Fehltagen - schriftlich, mündlich oder telefonisch nicht vor) aufgeführt.

Grundlagen

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Kerncurricula (Rahmenrichtlinien), der verbindlichen schuleigenen Arbeitspläne und der Konferenzbeschlüsse unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Die Bewertung erfolgt auf Vorschlag des Klassenlehrers/ der Klassenlehrerin durch Beschluss der Klassenkonferenz aufgrund von Beobachtungen der einzelnen Lehrkraft im Unterricht und im Schulleben.

Folgende Abstufungen sind möglich:

- a. **Verdient besondere Anerkennung**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen.
- b. **Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht.
- c. **Entspricht den Erwartungen**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten im Allgemeinen entspricht.
- d. **Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht.
- e. **Entspricht nicht den Erwartungen**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Beobachtungen:

(lt. Grundsatzterlasse)

Arbeitsverhalten:

Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
Ziel- und Ergebnisorientierung
Kooperationsfähigkeit
Selbstständigkeit
Sorgfalt und Ausdauer
Verlässlichkeit

Sozialverhalten:

Reflexionsfähigkeit
Konfliktfähigkeit
Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
Hilfsbereitschaft u. Achtung anderer
Übernahme von Verantwortung
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Die Bewertungsstufen a, b und c werden in standardisierter Form im Zeugnis verwendet. Bei den Bewertungsstufen d und e erfolgt die Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte.

Bewertungskriterien und ihre Abstufungen zum Arbeits- und Sozialverhalten

Arbeitsverhalten

Bewertungskriterien

Leistungsbereitschaft und Mitarbeit

- a) strengt sich im Unterricht besonders an
- b) strengt sich im Unterricht an und arbeitet aktiv mit
- c) strengt sich im Unterricht schon an und arbeitet mit
- d) sollte sich noch mehr anstrengen und im Unterricht aktiver mitarbeiten.
- e) strengt sich nicht genug an und arbeitet zu wenig im Unterricht mit

Ziel- und Ergebnisorientierung

- a) arbeitet besonders ziel- und ergebnisorientiert
- b) arbeitet ziel- und ergebnisorientiert
- c) arbeitet schon ziel- und ergebnisorientiert
- d) sollte ziel- und ergebnisorientierter arbeiten
- e) arbeitet noch zu selten ziel- und ergebnisorientiert

Kooperationsfähigkeit

- a) arbeitet sehr gut mit anderen zusammen
- b) arbeitet gut mit anderen zusammen
- c) arbeitet mit anderen zusammen
- d) bemüht sich mit anderen zusammen zu arbeiten
- e) sollte lernen, mit anderen besser zusammen zu arbeiten

Selbstständigkeit

- a) bearbeitet die Aufgaben sehr selbstständig
- b) bearbeitet die Aufgaben selbstständig
- c) bearbeitet die Aufgaben schon selbstständig
- d) bearbeitet die Aufgaben mit gelegentlicher Hilfe
- e) benötigt bei der Aufgabenbearbeitung noch häufiger Hilfe

Sorgfalt und Ausdauer

- a) arbeitet besonders gründlich und ausdauernd
- b) arbeitet sorgfältig und ausdauernd
- c) arbeitet überwiegend sorgfältig, muss aber zur Weiterarbeit angehalten werden
- d) arbeitet noch nicht ausdauernd und sorgfältig genug
- e) arbeitet zu oberflächlich u. muss ständig zur Weiterarbeit angehalten werden

Verlässlichkeit

- a) erledigt Aufgaben besonders zuverlässig
- b) erledigt Aufgaben zuverlässig
- c) erledigt Aufgaben überwiegend zuverlässig
- d) erledigt Aufgaben noch nicht zuverlässig genug
- e) erledigt Aufgaben sehr unzuverlässig

Sozialverhalten

Bewertungskriterien

Reflexionsfähigkeit

- a) kann eigenes Verhalten besonders gut reflektieren
- b) kann eigenes Verhalten gut reflektieren
- c) kann eigenes Verhalten schon reflektieren
- d) sollte eigenes Verhalten noch besser reflektieren können
- e) kann eigenes Verhalten noch zu wenig reflektieren

Konfliktfähigkeit

- a) löst Konflikte besonders vorbildlich und altersangemessen
- b) löst Konflikte geschickt und altersangemessen
- c) löst Konflikte altersangemessen
- d) löst Konflikte noch nicht immer altersangemessen
- e) zeigt wenig Bereitschaft u. Fähigkeit Konflikte altersangemessen zu lösen

Vereinbaren und Einhalten von Regeln/Fairness

- a) hält Regeln u. Vereinbarungen besonders vorbildlich ein und zeigt besondere Fairness
- b) hält Regeln u. Vereinb. immer ein u. zeigt faires Verhalten
- c) hält Regeln u. Vereinbarungen ein u. zeigt faires Verhalten
- d) hält R. u. V. noch nicht immer ein u. sollte auf Fairness achten
- e) hält R. u. V. nur selten ein u. muss stärker auf Fairness achten

Hilfsbereitschaft u. Achtung anderer

- a) ist stets sehr hilfsbereit u. achtet andere in vorbildlicher Weise
- b) ist hilfsbereit und achtet andere
- c) kann hilfsbereit sein und andere achten
- d) sollte hilfsbereiter sein und andere stärker achten
- e) ist noch zu selten hilfsbereit und achtet andere zu wenig

Übernahme von Verantwortung

- a) ist immer bereit Verantwortung zu übernehmen
- b) ist bereit Verantwortung zu übernehmen
- c) kann Verantwortung übernehmen
- d) sollte bereit sein Verantwortung zu übernehmen
- e) ist selten bereit Verantwortung zu übernehmen

Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

- a) beteiligt sich in vorbildlicher Weise an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- b) beteiligt sich aktiv an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- c) beteiligt sich an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- d) sollte sich stärker an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens beteiligen
- e) beteiligt sich kaum an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens

Landkreis Celle | Postfach 3211 | 29232 Celle

An die
Leitungen der Schulen und Kindergärten
sowie anderer Gemeinschaftseinrichtungen
in Celle Stadt und Land

Auskunft erteilt

Dienstgebäude
Zimmer

Telefon 05141/916-5010

Telefax 05141/916-35010

E-Mail Peter.Anders@LK Celle.de

Gesundheitsamt

Herr Anders

Postfach 3211

29232 Celle

Trift 26, Eingang C

33

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bei Antwort bitte angeben!
Mein Zeichen
50

Bei Zahlung bitte angeben!
Kassenzeichen

Celle, den
04.03.2025

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Belehrungen gemäß § 34 (5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den **neuen Belehrungsbogen mit Stand 12.02.2025** des Robert Koch-Instituts (RKI), mit der Bitte um Ausgabe an die Sorgeberechtigten der neu aufgenommenen Kinder in Ihrer Einrichtung.

Dieser ist abrufbar unter: www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Meldewesen/Belehrungsboegen/belehrungsboegen-node.html

Zur Zeit werden die mehrsprachigen Muster-Belehrungsbögen vom RKI angepasst. Nach Fertigstellung werden diese auch unter dem o.g. Pfad veröffentlicht.

Das RKI hat seine Homepage aktualisiert:

- **Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz:**
www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/RKI-Ratgeber/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?blob=publicationFile&v=5
- **Impfkalender 2025 (in 10 Sprachen verfügbar):**
www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Impfen/Informationsmaterialien/verschiedene-Sprachen/Impfkalender/impfkalender-mehrsprachig.html?nn=16779456

Meldung und Informationen von Infektionskrankheiten:

- Die Möglichkeit von Online-Meldungen von Infektionskrankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz wird von Ihnen bereits gut angenommen. Bitte informieren Sie uns weiterhin unter: <https://portal.landkreis-celle.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/9640/show>
Sofern Ihnen eine Online Meldung nicht möglich ist, teilen Sie uns die Erkrankungen, unter Nennung der Personendaten, via E-Mail an gemeinschaftseinrichtungen@lkcelle.de mit.
- mehrsprachige Informationen, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zu Infektionskrankheiten sind abrufbar unter: www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Celle verarbeitet Ihre Daten im Rahmen einschlägiger Gesetze, insbesondere § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch gegenüber dem Landkreis Celle geltend machen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten anfordern.

Wir sind für Sie da
Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

So erreichen Sie uns
Telefon: (0 51 41) 916-0 | Telefax: (0 51 41) 916-1718
Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle
E-Mail: info@lkcelle.de | Internet: www.landkreis-celle.de

Unsere Bankverbindung...
IBAN: DE80 2695 1311 0000 0034 00
BIC: NOLADE21GFW
Gläubiger-ID: DE44 ZZZ0 0000 1629 13

- Für ein gezielteres Vorgehen bei Windpockenfällen in Ihrer Einrichtung bitten wir Sie, bei allen Kindern und Mitarbeitern, z.B. im Rahmen der Neuaufnahme, den Impfstatus von Windpocken (Varizellen) zu erheben und zu dokumentieren. So können wir gemeinsam mit Ihnen schneller agieren und gefährdete Kontaktpersonen schützen.

Weitere Informationen:

- Der Verein für bildgestützte Sprachförderung und Kommunikation (BUS) stellt auf seiner Seite mehrsprachige Informationen zu verschiedenen Themenbereichen zur Verfügung:
[Materialien – Build Und Sprache E.V.](#)

In eigener Sache:

- Kennen Sie schon unsere eigene Gesundheitsplattform im Netz? Dort finden Sie Informationen zu verschiedenen Bereichen wie Beratungseinrichtungen; Selbsthilfegruppen; Sportvereine usw.

Neugierig geworden? dann klicken Sie: www.gesundheit-celle.de
oder scannen Sie den QR-Code:



Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre kooperative Mithilfe.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

im Original gezeichnet

(Bauer)
Amtsarzt

Anlagen

Belehrungsbogen
Empfehlungen zur Wiedenzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen
RKI Empfehlungen zur Wiedenzulassung
Impfkalender
Informationen zu Kopfläusen

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Anne-Frank-Oberschule Bergen

(Name der Einrichtung)



In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merksblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Nadine Coers

Kontakt: nadine.coers@af-obsbergen.de

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG°
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch Haemophilus-influenzae-(Hib)-Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
° Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			